

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die persönlichen Zahlkarten der Bonus.Card.ch AG

Version April 2012

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für die von der BonusCard.ch AG (nachfolgend «Herausgeber») herausgegebenen persönlichen Zahlkarten (nachfolgend «Karte») und regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Herausgeber und dem Karteninhaber resp. dem Kontoinhaber. Auf männlich-weibliche Doppelformen wird im Sinn der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Allgemeines

1.1 Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrags oder durch direkte Zustellung durch den Herausgeber erhält der Karteninhaber eine persönliche, auf seinen Namen ausgestellte, nicht übertragbare Karte und allenfalls einen dazugehörenden individuellen PIN-Code für den Karteneinsatz an Automaten und Geräten, welche eine PIN-Eingabe erfordern (nachfolgend «Automaten»). Der Herausgeber behält sich vor, die Karte und/oder den PIN-Code erst nach Bezahlung einer Gebühr zu versenden und/oder zu aktivieren und/oder die Karte nach Erhalt durch den Kontoinhaber explizit aktivieren zu lassen. Sämtliche Karten bleiben im Eigentum des Herausgebers.

1.2 Haupt- und Zusatzkarten

Jeder Karte liegt ein Konto zugrunde, über welches alle Transaktionen von dazugehörigen Karten abgewickelt werden. Der Kontoinhaber ist der Hauptkarteninhaber oder eine Gesellschaft (vgl. Ziff. 1.3) und verfügt über umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte. Ein Kontoinhaber kann zusammen mit weiteren Antragstellern persönliche, nicht übertragbare Karten (nachfolgend «Zusatzkarten») beantragen, welche über sein Konto geführt und abgerechnet werden. Sofern vom Kontoinhaber keine anders lautende Vollmacht vorliegt, beschränkt sich bei einem Inhaber einer Zusatzkarte die Einsicht/das Auskunftsrecht beim Herausgeber auf seine eigenen Daten und Transaktionen. Bei einer Zusatzkarte haften der Kontoinhaber und der Zusatzkarten-Inhaber solidarisch und unbeschränkt für alle mit der Zusatzkarte eingegangenen Verpflichtungen. Im Übrigen gelten für die Zusatzkarten die gleichen Bedingungen wie für Hauptkarten.

1.3 Gesellschaften als Kontoinhaber («Firmenkarten»)

Ist der Kontoinhaber eine Gesellschaft, wird auf der dazugehörigen Karte (nachfolgend «Firmenkarte») zusätzlich zum Karteninhaber der Firmenname aufgeführt. Die Gesellschaft anerkennt sämtliche aus der Verwendung von Firmenkarten entstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Herausgeber, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem entsprechenden Firmenkarteninhaber. Für den Firmenkarten-Inhaber beschränkt sich die solidarische Haftung mit der Gesellschaft auf die Verpflichtungen, welche aus der Verwendung seiner persönlichen, nicht übertragbaren Firmenkarte entstehen. Im Übrigen gelten für die Firmenkarten die gleichen Bedingungen wie für Hauptkarten.

1.4 Anerkennung der AGB

Mit einer der folgenden Handlungen bestätigt der Antragsteller/Karteninhaber, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und vorbehaltlos anerkannt zu haben:

- Unterschrift auf dem Kartenantrag
- Unterschrift auf der Karte
- Einzahlung auf das Konto
- Einsatz der Karte

1.5 Gebühren, Kommissionen und Zinsen

Für die Karten, deren Benutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen können vom Herausgeber Gebühren, Kommissionen (nachfolgend «Gebühren») und Zinsen erhoben und dem Konto belastet werden. Sie sind unter Ziff. 4.3 oder in der Leistungsübersicht aufgeführt, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden AGB ist. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung von bereits belasteten Gebühren.

1.6 Kartenverfall / Kartenersatz

Die Karte sowie die damit verbundenen Neben- und Zusatzleistungen verfallen am Ende des auf der Karte aufgeführten Monats/Jahres. Sofern keine Kündigung (vgl. Ziff. 5) erfolgt ist, wird dem Karteninhaber rechtzeitig und automatisch eine neue Karte zugestellt. Der Herausgeber behält

sich das Recht vor, Karten ohne Angabe von Gründen nicht zu erneuern.

2. Kartenverwendung

2.1 Einsatzarten

Die Karte berechtigt den Karteninhaber, unter Beachtung der individuellen Limiten (vgl. Ziff. 2.4), weltweit bei sämtlichen Karten-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen und an den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland Bargeld zu beziehen:

- mit seiner Unterschrift – durch Unterzeichnung des Verkaufsbelegs. Die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstellen können die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen
- an Automaten durch Eingabe seines persönlichen PIN-Codes
- durch Angabe des Namens, der Kartennummer und des Verfalldatums und allenfalls des Prüfwerts, welcher auf der Kartenrückseite im Unterschriftsfeld aufgeführt ist, bei Bezahlung per Telefon, Internet oder auf dem Korrespondenzweg
- durch blosser Verwendung der Karte – ohne Unterzeichnung, PIN-Code oder sonstige Angaben – an spezifischen automatisierten Zahlstellen (z.B. Parkhaus- oder Autobahn-Zahlstellen)

Der Karteninhaber anerkennt sämtliche auf diese Weise autorisierten Transaktionen beziehungsweise die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Gleichzeitig weist der Karteninhaber mit der Kartenverwendung den Herausgeber unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der Akzeptanzstellen ohne weiteres zu begleichen. Zudem verpflichtet sich der Kontoinhaber, nebst den mit allen dazugehörigen Karten getätigten Transaktionen insbesondere auch angefallene Gebühren und Zinsen sowie beim Herausgeber angefallene Kosten für beanspruchte Dienstleistungen zu bezahlen. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.2 Persönliche Karten auf Guthabenbasis

Das Konto wird aktiviert, wenn der Saldo erstmals mindestens so hoch ist wie die Aktivierungsgebühr. Die Höhe des Saldos entspricht den Einzahlungen abzüglich getätigtem Karten-Umsatz und Gebühren. Die Belastung der Karte über den Guthabensaldo hinaus ist nicht zulässig. Im Falle eines negativen Kontosaldo verpflichtet sich der Kontoinhaber, durch Einzahlung eines entsprechenden Betrags umgehend für einen ausgeglichenen Kontosaldo zu sorgen. Die Bestimmungen über den Verzug (vgl. Ziff. 4.3) sind in diesem Falle entsprechend anwendbar.

Der Guthabensaldo darf den auf der Leistungsübersicht aufgeführten maximal erlaubten Kontosaldo keinesfalls überschreiten. Sofern die Karte nicht erneuert wurde und das Guthaben kleiner ist als die fällige Gebühr, verfällt das verbliebene Guthaben zugunsten des Herausgebers.

2.3 Bargeldbezug, Fremdwährung

Beim Bargeldbezug im In- und Ausland wird eine Gebühr in Rechnung gestellt. Bei Transaktionen in einer anderen Währung als derjenigen, in welcher das Konto geführt wird, erhöht sich der jeweils anwendbare Umrechnungskurs um einen Fremdwährungszuschlag. Der Umrechnungskurs inklusive Fremdwährungszuschlag auf Guthabenbasis jeweils auf dem Kontoauszug/der Rechnung (nachfolgend «Kontoauszug») ausgewiesen und können beim Herausgeber jederzeit angefragt werden.

2.4 Limiten

Die jeweilige Limite wird dem Karteninhaber bei Zusendung der Karte schriftlich mitgeteilt resp. entspricht bei aufladbaren persönlichen Karten auf Guthabenbasis jeweils dem aktuellen Kontosaldo. Bargeldbezüge können vom Herausgeber innerhalb der Limite weiter eingeschränkt werden. Der Karteninhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und innerhalb seiner Limite zu verwenden. Die jeweils geltende Höhe der Limite/des Saldos ist auf dem Kontoauszug ersichtlich. Dazwischen kann der aktuelle Saldo inklusive Bargeldbezugslimite beim Herausgeber oder teilweise am Geldautomaten angefragt werden. Die Benützung der Karte über die jeweilige Limite hinaus ist nicht zulässig.

2.5 Anpassungen

Der Herausgeber kann die Verwendungsmöglichkeiten der Karte und des PIN-Codes sowie die Limiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen erweitern, einschränken oder aufheben.

2.6 Ausweisung Kartenbezüge

Sämtliche Transaktionen sowie die angefallenen Gebühren werden dem Karteninhaber auf dem Kontoauszug in übersichtlicher Form ausgewiesen. Bei Zahlung in Teilbeträgen, sofern die Karte dies ermöglicht, wird zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen und den seit dem letzten Kontoauszug neu hinzugekommenen Transaktionen ein Zins gemäss der Leistungsübersicht hinzugerechnet.

2.7 Nichtakzeptanz

Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle oder eine Bank aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird. Ebenso übernimmt der Herausgeber keinerlei Haftung in Bezug auf die mit der Karte automatisch zur Verfügung gestellten Neben- beziehungsweise Zusatzleistungen. Ferner werden Schäden, für welche eine Versicherung aufzukommen hat, nicht vom Herausgeber übernommen.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

3.1 Sorgfaltspflichten

- Die Karte ist bei Erhalt sofort vom Karteninhaber an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- Karte und PIN-Code dürfen nie gemeinsam aufbewahrt werden. Der PIN-Code ist sofort nach Erhalt am Automaten zu ändern oder sich einzuprägen und danach zu vernichten. Karte und PIN-Code dürfen keinesfalls Dritten weitergegeben oder sonstwie bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden. Insbesondere darf der PIN-Code nicht auf der Karte vermerkt werden (auch nicht in abgeänderter Form). Vom Karteninhaber geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- Die Kaufbelege sind aufzubewahren. Mit ihnen sind die jeweiligen Kontoauszüge vom Kontoinhaber bei Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, müssen dem Herausgeber sofort gemeldet und innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Kontoauszugs zusätzlich schriftlich beanstandet werden (Datum Poststempel); ansonsten gelten der Kontoauszug und die darin aufgelisteten Käufe/Transaktionen als genehmigt.
- Neue Technologien bezüglich sicherer Zahlungsmethode müssen vom Karteninhaber genutzt werden, sofern die Akzeptanzstelle und/oder der Herausgeber diese anbieten. Dies gilt insbesondere für Transaktionen, welche über das Internet abgewickelt werden.
- Der Verlust oder Diebstahl der Karte beziehungsweise ein Verdacht auf Missbrauch ist dem Herausgeber unverzüglich (ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) zu melden. Zudem ist im Schadenfall nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist bei den zuständigen Polizeibehörden umgehend Anzeige zu erstatten.
- Die weitere Verwendung einer verfallenen, nicht erneuerten, ungültigen, gesperrten, gekündigten oder ge-/verfälschten Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Eine entsprechende Karte muss vom Karteninhaber sofort unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere erlischt auch das Recht, die Kartennummer für Telefon-, Korrespondenz- oder Internet-Bestellungen zu verwenden.
- Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben (Name, Adresse usw.) sind dem Herausgeber innert 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen des Herausgebers an die zuletzt bekannte Adresse als gültig zugestellt.

h) Falls der Karteninhaber bis 14 Tage vor Verfall der bisherigen Karte keine neue Karte erhalten hat, ist dies dem Herausgeber sofort zu melden. Nach Erhalt der neuen Karte ist die bisherige Karte unverzüglich unbrauchbar zu machen.

3.2 Beanstandungen von bezogenen Waren und Dienstleistungen

Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Grundgeschäfte lehnt der Herausgeber jede Haftung ab; insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten von bezogenen Waren oder Dienstleistungen, wie Beanstandungen, oder weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften, direkt und ausschliesslich mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Der Karteninhaber muss bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung verlangen. Die Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Rechnung resp. das Recht des Herausgebers, das Konto zu belasten, bleibt in jedem Fall bestehen. Auch bei einem beanstandeten Betrag darf die Limite nicht überzogen werden.

3.3 Missbräuchliche Kartenverwendung / Haftung bei Kartenmissbrauch

Sofern der Karteninhaber die Bestimmungen der vorliegenden AGB vollumfänglich eingehalten hat, beschränkt sich seine Haftung für Schäden wegen missbräuchlicher Kartenverwendung durch Dritte (wobei Verwandte und im selben Haushalt lebende Personen nicht als Dritte gelten), die vor Eingang der Verlustanzeige beim Herausgeber eintreten, auf einen Selbstbehalt gemäss Leistungsübersicht. Sobald der Verlust der Karte gegenüber dem Herausgeber angezeigt wird, hat der Karteninhaber für eine missbräuchliche Verwendung durch Dritte, die nach dem Zeitpunkt der Meldung getätigt wird, nicht mehr einzustehen. Hat der Karteninhaber die Bestimmungen der vorliegenden AGB nicht in allen Teilen eingehalten, haftet er für alle Schäden, die durch die Verwendung seiner Karte entstehen.

4. Zahlungsmodalitäten, Verzug

4.1 Zahlungsmodalitäten

Der Kontoinhaber erhält regelmässig Kontoauszüge mit sämtlichen Transaktionen sowie den angefallenen Gebühren. Diese werden im Voraus vom Herausgeber gegen einen allfälligen Kontosaldo zu Gunsten des Kontoinhabers verrechnet. Bei einem Kontosaldo zu Gunsten des Herausgebers ist in jedem Fall der auf dem Kontoauszug aufgeführte Mindestbetrag ohne Abzüge bis zum angegebenen Datum zu bezahlen. Kontoinhaber von Karten, welche eine Kreditoption haben, können von folgenden Zahlungsmöglichkeiten Gebrauch machen:

- Zahlung des auf dem Kontoauszug aufgeführten Gesamtbetrags ohne Abzüge
- Zahlung in beliebigen Teilbeträgen, welche den auf dem Kontoauszug aufgeführten Mindestbetrag übersteigen. Auf dem gesamten ausstehenden Betrag, bis zur vollständigen Bezahlung an den Herausgeber, wird ein Jahreszins in Rechnung gestellt. Der Zins wird ab dem Kontoauszugsdatum berechnet und auf dem folgenden Kontoauszug gesondert ausgewiesen. Der Zins wird zusätzlich zu den ausstehenden Beträgen und den seither getätigten Transaktionen belastet, wobei die Limite gemäss Ziff. 2.4 gesamthaft nicht überschritten werden darf. Eine Teilzahlung wird vorab auf die Zinsforderung angerechnet. Der Kontoinhaber kann jederzeit den gesamten ausstehenden Betrag überweisen. Für die während der ersten 14 Tage seit Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird bei Widerruf durch den Karteninhaber keine Teilzahlungsoption gewährt. Die Kreditoption kann vom Herausgeber ohne Angabe von Gründen erweitert, eingeschränkt, nicht gewährt oder aufgehoben werden.

4.2. Mögliche Überweisungsarten

- Zahlung mittels Bank-/Postüberweisung
- Lastschriftverfahren (LSV/Direct Debit): Direktbelastung eines Bank- oder Postkontos

4.3. Verzug

Der Kontoinhaber gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen gemäss dem auf dem Kontoauszug aufgeführten

Mindestbetrag nicht fristgerecht leistet. In diesem Fall ist der Herausgeber berechtigt, den gesamten offenen Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern und Verzugszinsen von maximal 15% jährlich ab dem ersten Kontoauszugsdatum zu erheben. Bei Zahlungsverzug ist der Kontoinhaber zur Zahlung einer pauschalen Verzugsgebühr von bis zu CHF 20 pro Mahnung sowie zum Ersatz sämtlicher Kosten und Auslagen verpflichtet, die dem Herausgeber durch die Einbringung seiner Forderungen entstehen. Die Bedingungen für Zahlungen, verlängerte Zahlungsfristen, Mahngebühren und Zinsen können vom Herausgeber jederzeit geändert werden. Die gültigen Konditionen werden auf dem Kontoauszug zur Information aufgeführt. Der Herausgeber kann seine Ansprüche gegenüber dem Karteninhaber jederzeit an Dritte abtreten. Der Kontoinhaber erklärt sich einverstanden, dass bestehende Ausstände aus früheren/anderen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Herausgeber, resp. deren Rechtsvorgänger, vom Herausgeber gegen einen Saldo zu Gunsten des Kontoinhabers verrechnet werden können.

5. Vertragsbeendigung

Der Inhaber von Karten mit einer Kreditoption hat das Recht, den Vertrag innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Karte schriftlich zu widerrufen. Im Übrigen kann der Karteninhaber oder der Herausgeber jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kartensperrung veranlassen und/oder den Vertrag schriftlich beenden. Die Kündigung der Hauptkarte oder des Kontos gilt automatisch auch für alle Zusatzkarten. Allfällige Guthaben werden dem Kontoinhaber auf schriftlichen Antrag nach Abzug von allfälligen Bearbeitungsgebühren auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto überwiesen.

Die Kündigung (bzw. der Widerruf) bewirkt ohne weiteres die sofortige Fälligkeit aller Ausstände (einschliesslich der noch nicht fakturierten Belastungen). Nach erfolgter Kündigung (bzw. Widerruf) muss die Karte (inklusive Zusatzkarten) un- aufgefordert und unverzüglich unbrauchbar gemacht bzw. an den Herausgeber retourniert werden.

Der Herausgeber bleibt trotz Widerruf/Kündigung/Sperrung berechtigt, dem Karteninhaber sämtliche Beträge zu belasten, für welche die Ursache vor der effektiven Vernichtung/Rückgabe der Karte liegt (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Online-Diensten).

Will der Karteninhaber auf die Erneuerung einer Karte oder von Zusatzkarten verzichten, so hat er dies dem Herausgeber mindestens zwei Monate vor entsprechendem Kartenverfall schriftlich mitzuteilen, ansonsten wird ihm eine allfällig anfallende Gebühr belastet.

6. Daten / Beizug Dritter

6.1 Einholen von Auskünften

Gestützt auf die Angaben des Antragstellers/Karteninhabers im Kartenantrag wird eine Prüfung (im Falle von Karten mit einer Kreditoption auch eine Kreditfähigkeitsprüfung) durchgeführt. Der Antragsteller/Karteninhaber bestätigt die Richtigkeit der von ihm im Kartenantrag gemachten Angaben. Der Antragsteller/Karteninhaber und dessen allfälliger gesetzlicher Vertreter ermächtigen den Herausgeber, sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber, dem Rechtsvorgänger des Herausgebers und mit ihm verbundenen Gesellschaften, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen Stellen einzuholen. Der Herausgeber ist ebenfalls berechtigt und ermächtigt, im Falle einer Kartensperrung, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung der ZEK sowie bei entsprechenden gesetzlichen Pflichten anderen Stellen (insbesondere der IKO) Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sein Antrag ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

6.2 Verwendung von Daten

Der Karteninhaber akzeptiert, dass der Herausgeber seine Daten registriert und bearbeitet. Er gestattet dem Herausgeber, dessen Vertragsunternehmen sowie beauftragten Dritten, im Zusammenhang mit der Ausgabe und Verwendung

der Karte stehende Daten für Marketingzwecke zu verwenden. Dem Karteninhaber können aufgrund dieser Daten exklusive, bevorzugte Produkte und Dienstleistungen angeboten werden. Der Karteninhaber kann auf solche Angebote mit schriftlicher Erklärung verzichten.

Der Herausgeber ist ausserdem berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung der Kartenbeziehung und der Verarbeitung der Kartentransaktionen Dritte in der Schweiz oder im Ausland beizuziehen. Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass der Herausgeber diesen Dritten im In- und Ausland sämtliche ihm vorliegenden Daten zur Verfügung stellt, soweit dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben notwendig ist.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Herausgeber behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB und der Leistungsübersicht (inklusive Anpassungen der anwendbaren Gebühren, Zinsen usw.) vor. Änderungen werden schriftlich oder in anderer angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen dem Herausgeber zurückgegeben wird.

7.2 Übertragung durch den Herausgeber

Der Herausgeber kann diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten, sowie einzelne seiner Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag, jederzeit auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Der Karteninhaber erklärt sich mit einer solchen Übertragung mit befreiender Wirkung für den Herausgeber einverstanden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Gerichtsstand, bei Inhabern mit Wohnsitz im Ausland auch Erfüllungsort, ist Zürich, zwingende gesetzliche Gerichtsstandsvorschriften vorbehalten.

Nutzungsbestimmungen für Zahlkarten mit Halbtax

Version April 2012

Für den Teil Halbtax gelten die Bestimmungen aus dem «Tarif für General- und Halbtaxabonnemente» der Schweizerischen Transportunternehmungen (T 654), insbesondere folgende Punkte:

Gebührenbelastung

Beim Erstkauf ist der erste Jahrespreis für das Halbtaxabonnement direkt beim Kauf zu begleichen. Für die Folgejahre wird der Jahrespreis zu Beginn des neuen Geltungsjahres direkt der damit verbundenen Zahlkarte belastet.

Kündigung / Automatische Erneuerung

Ohne Gegenbericht bzw. ohne Kündigung erfolgt die Belastung des Jahrespreises für das Halbtax jährlich und die Karte wird automatisch erneuert. Für den Fall der Kündigung des Halbtax gelten folgende Fristen:

a) Kündigung per Ablauf / Verfall der Karte

Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Halbtaxabonnements an BonusCard.ch AG erfolgen.

Entgegen Ziff. 3.1 Lit. h und Ziff. 5 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die persönlichen Zahlkarten der BonusCard.ch AG» darf die Zahlkarte bei einer Kündigung bis zum Ablauf des jeweiligen Halbtax genutzt werden.

b) Kündigung in den Zwischenjahren

In den Zwischenjahren der Halbtax-Gültigkeit kann mit einer Frist von 14 Tagen jeweils per Ablauf des Laufjahres des Halbtax und nur gegen Rückgabe der Original-Karte gekündigt werden. Beispiel: Gültigkeit Halbtax 28.10.2011 – 27.10.2013; erstes Laufjahr 28.10.2011 – 27.10.2012. Letzte Kündigungsmöglichkeit = 13.10.2012.